

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/1/30 Ro 2015/02/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2015

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein

E3L E07204010

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## **Norm**

31991L0671 Gurtanlegepflicht-RL idF 32002L0020;

EURallg;

KFG 1967 §106 Abs10;

KFG 1967 §106 Abs5;

KFG 1967 §106 Abs6 Z4 idF 2005/I/117;

KFG 1967 §106 Abs6 Z4 idF 2008/I/006;

VwRallg;

## **Rechtsatz**

Nach den Gesetzesmaterialien (305 der Beilagen XXIII. GP, 6) zu§ 106 Abs. 6 Z. 4 KFG 1967 idF der 29. KFG-Novelle zeigt sich die Intention dieser Novelle klar. Es sollte lediglich zu einer Reduktion der Ausnahmen kommen. Mietwagen- und Gästewagengewerbe sollte nicht mehr darunter fallen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Ausnahmebestimmung des § 106 Abs. 6 Z. 4 KFG 1967 idFBGBI. I Nr. 6/2008 auch für nichtentgeltliche Taxifahrten gelten sollte. Es sollte doch gerade durch die Streichung des Mietwagen- und Gästewagengewerbes zu einer Reduktion der Ausnahmen im Verhältnis zu § 106 Abs. 6 Z. 4 KFG 1967 idF vor der 29. KFG-Novelle kommen. Auch diente der Terminus "entgeltliche Personenbeförderung" in der Fassung des § 106 Abs. 6 Z. 4 KFG 1967 vor der 29. KFG-Novelle lediglich als Sammelbegriff für das dann im Klammerausdruck folgende "Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe". Nach der 29. KFG-Novelle verbleiben nur mehr die "Taxi-Fahrzeuge". Der Entfall des Sammelbegriffes "entgeltliche Personenbeförderung" durch die Streichung des Mietwagen- und Gästewagengewerbes kann aber - wie die Materialien eindeutig ergeben - nicht zu einer Erweiterung der Ausnahme für Taxi-Fahrzeuge über die entgeltliche Beförderung hinaus führen. Dies würde sowohl dem Schutzzweck der Richtlinie 2003/20/EG als auch dem Schutzzweck der in Umsetzung dieser Richtlinie erfolgten Novellierung des KFG 1967 widersprechen, die gerade zu einer Reduktion dieser Ausnahmen führen sollten (vgl. E 24. Oktober 2008, 2008/02/0257). Der in diesem Erkenntnis angesprochene Grundsatz der restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen (vgl. E 19. Juli 2007, 2007/07/0062) hat auch für§ 106 Abs. 6 Z. 4 KFG 1967 idFBGBI. I Nr. 6/2008 uneingeschränkt Gültigkeit.

## **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015020002.J02

## **Im RIS seit**

26.02.2015

## **Zuletzt aktualisiert am**

29.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)